



Satzung der Arbeiterwohlfahrt  
Ortsverein

Elze

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Elze  
Die Kurzbezeichnung lautet AWO Ortsverein Elze
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Stadt / Gemeinde Elze
- (3) Der Sitz des Vereins ist Elze
- (4) Der ist Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hildesheim-Alfeld (Leine) e.V. mit Sitz in Hildesheim. (VR 1986)

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Ortsvereines ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten

## **§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung**

- (1) Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch <sup>1</sup>
  1. Erfüllung der Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere Zusammenarbeit mit anderen sozialen Initiativen vor Ort und Koordination lokaler sozialer Arbeit (z.B. Ortsausschüsse, § 9).
  2. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit,
  3. Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
  4. Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements,
  5. Förderung von Jugend- Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerks der AWO,
  6. Unterstützung hilfsbedürftiger bzw. in Not geratener Personen / Personenkreise im Sinne des § 53 AO.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Ortsvereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten - abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

---

<sup>1</sup> (Es folgen Beispiele, die auf die tatsächlichen Gegebenheiten des Ortsvereins hin überprüft werden müssen und mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen sind.)

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zum Grundsatzprogramm und zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt.

Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

- (2) Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (Geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger), können nach Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.

Minderjährige werden bei der Berechnung der Delegiertenzahlen berücksichtigt.

Die übrigen aktiven und passiven Mitgliedsrechte stehen den Mitgliedern ab 14 Jahren zu. Davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den § 26 BGB-Vorstand.

- (3) Alle Mitglieder in der Familienmitgliedschaft können das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Für die Minderjährigen in der Familienmitgliedschaft gilt dies mit den Einschränkungen des Abs. 2.

Alle Mitglieder einer Familienmitgliedschaft werden bei der Berechnung der Delegiertenzahlen berücksichtigt.

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines/r volljährigen Partners in der Familienmitgliedschaft zu.

- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 4 freigestellt sind. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Beitrag.
- (5) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
- (6) Jede Organisationsgliederung kann den an einen Ortsverein gerichteten Mitgliedsantrag annehmen. In diesem Fall ist der Vorstand des jeweiligen Kreisverbandes, Landes- oder Bezirksverbandes oder des Bundesverbandes befugt, über die Aufnahme als Mitglied zu entscheiden. Die Aufnahmebestätigung erfolgt, sofern nicht der Ortsverein des

Wohnbereichs der Aufnahme innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht.

- (7) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
- (7) Ordnungsmaßnahmen können nach den Bestimmungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt erlassen werden. Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zur Vereinsschiedsgerichtsbarkeit finden Anwendung.
- (8) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als zwölf Monatsbeiträgen kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.
- (9) Als korporative Mitglieder können sich dem Ortsverein Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Tätigkeit sich auf Ortsebene erstreckt.

Als korporative Mitglieder können sich dem Ortsverein auch Körperschaften und Stiftungen anschließen, die ihren Sitz in Deutschland haben, deren Tätigkeit sich aber auf das Ausland erstreckt.

Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus.

- (10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand nach den Regelungen des Statuts vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Gliederung. Der Bezirks- bzw. Landesvorstand ist zu unterrichten. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (13) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.
- (14) Ausführungsbestimmungen zur korporativen Mitgliedschaft beschließt der Bundesausschuss in einer Richtlinie.

## **§ 5 Jugendwerk**

- (1) Für ein im Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Ortsjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Ortsvereines ist zur Förderung, Unterstützung, verpflichtet. Es gelten die Aufsichtsrechte nach den Regelungen des Statuts.

- (4) Mitglieder des Jugendwerkes können auf Antrag beitragsfrei Mitglied des Ortsvereins sein, sofern sie beim Jugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen.
- (5) Die Revisoren/innen des Ortsvereines sind verpflichtet, die Prüfung des Ortsjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren/innen durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand.

## § 6 Organe

Organe des Ortsvereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ortsvereinsvorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder und mindestens einen/eine Vertreter/in des Jugendwerkes zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Antrag der übergeordneten Verbandsgliederung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, ist binnen drei Wochen eine Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze und die Grundsatzpositionen des Ortsvereins, insbesondere:

- Satzung
- Auflösung oder Zusammenschluß

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Die korporativen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.<sup>2</sup>

Sie wählt:

- auf die Dauer von 2 Jahren den Vorstand,
- mindestens zwei Revisoren/innen
- die Delegierten der Kreiskonferenz, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen. Durch das Wahlverfahren muss

---

<sup>2</sup> Für nicht gemeinnützige korporative Mitglieder ist es zwingend, dass diese nur eine beratende Stimme haben.

sichergestellt werden, daß die Quote erreicht wird, sofern sich genügend Kandidaten/innen zur Wahl gestellt haben. Näheres regelt die Wahlordnung.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen. Die Wahlordnung kann bestimmen, daß im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sie kann außerdem bestimmen, daß eine Blockwahl (d.h. keine oder beschränkte Wahlmöglichkeit unter den aufgeführten Kandidaten/innen) zulässig ist.

Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:

- Vorstandsfunktionen, wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannte Gliederung der AWO mehrheitlich beteiligt ist, besteht,
- Revisoren/innenfunktionen, wenn in derselben Gliederung gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen wahrgenommen wurden oder ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf nach den Regelungen des Statuts der Zustimmung der übergeordneten Gliederung.

Die Auflösung des Ortsvereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluß über die Auflösung ist nach den Regelungen des Statuts die übergeordnete Gliederung anzuhören.

Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung beschließen sollen, sind nur beschlußfähig, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder oder - sofern der Verein weniger als 50 Mitglieder hat - mindestens sieben Mitglieder erschienen ist. Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung oder Auflösung einberufen wurde, beschlußunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die qualifizierte Mehrheit und Beschlußfähigkeit gilt jeweils nur für die Beschlüsse über die Satzungsänderung, bzw. die Auflösung.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in<sup>3</sup> zu unterzeichnen.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

---

<sup>3</sup> Sofern kein/e Schriftführerin/Schriftführer vorhanden, unterschreibt der/die Protokollant/in

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsvereins. Der Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins kann die Mitglieder insgesamt nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- bis zu zwei Stellvertretern/innen,
- der/dem Kassierer/in,
- der/dem Schriftführer/in und
- bis zu acht Beisitzern/innen,

wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein müssen. Durch das Wahlverfahren muß sichergestellt werden, daß die Quote erreicht wird, sofern sich genügend Kandidaten/innen zur Wahl gestellt haben. Näheres regelt die Wahlordnung. Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

- (2) Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. <sup>4</sup>
- (3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Ortsvereinsvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlußunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in berufen. <sup>5</sup>

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere/n Vertreter/in durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

Vor der Bestellung des/der Ortsvereinsgeschäftsführers/in ist die Einwilligung der übergeordneten Verbandsgliederung nach den Regelungen des Statuts einzuholen.

- (7) Der Ortsvereinsvorstand hat der übergeordneten Verbandsgliederung über seine

---

<sup>4</sup> Anmerkung: Rechtsfähige Vereine formulieren aus Rechtsgründen wie folgt:  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

<sup>5</sup> Anmerkung für rechtsfähige Vereine:

Option:

Diese/dieser ist als besondere(r) Vertreterin/Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.

- (8) Der Vorstand kann Fachausschüsse, einzelne Sachverständige und einzelne Vorstandsmitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.
- (9) Der Vorstand benennt eine/einen Vertreter/in zur Unterstützung des Ortsjugendwerkes, die/der an den Sitzungen des Ortsjugendwerksvorstandes beratend teilnimmt.
- (10) Er kann aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/n berufen.
- (11) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Ortsjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
- (12) An den Vorstandssitzungen des Ortsvereines nimmt mindestens ein vom Ortsjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.
- (13) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.<sup>6</sup>

## **§ 9 Ortsausschuss**

- (1) Der Ortsvereinsvorstand kann einen Ortsausschuss bilden.
- (2) Dem Ortsausschuss gehören eine/ein Vertreter/in des Jugendwerkes, korporative Mitglieder und weitere Interessengruppen und Vereinigungen mit sozialem oder sozialpolitischem Charakter an, deren Ziele mit denen der Arbeiterwohlfahrt vereinbar sind.
- (3) Der Ortsausschuss ist eine Kooperationsgemeinschaft zur Verfolgung gemeinsamer sozialer Aufgaben und Ziele auf kommunaler Ebene.
- (4) Der Ortsausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. Er stimmt seine Aktivitäten untereinander ab und verabredet dort, wo eine gemeinsame Interessenlage gegeben ist, vereinte Aktionen gegenüber Kommune, Ämtern, Behörden usw. oder gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 10 Mandat / Mitgliedschaft und Ausschluß von der Beschlußfassung**

- (1) Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluß, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

---

<sup>6</sup> Dies gilt nur für den rechtsfähigen Verein.



- (2) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlußfassung teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten/r bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muß, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluß streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluß des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluß, der unter Verletzung des Satzes 1 gefaßt worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen.

## **§ 11 Rechnungswesen**

- (1) Der Ortsverein ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) angehalten.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

## **§ 12 Statut**

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

## **§ 13 Aufsicht**

Es gelten die Aufsichtsrechte nach den Regelungen des Statuts.

## **§ 14 Auflösung und Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke**

Bei Ausschluß oder Austritt aus der übergeordneten Verbandsgliederung ist der Ortsverein aufgelöst.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den AWO Kreisverband Hildesheim-Alfeld (Leine) e.V., bei dem die Mitgliedschaft besteht.

Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die Folgen für die Nutzung des Namens und des Logos richten sich nach den Bestimmungen des Statuts der Arbeiterwohlfahrt.

Beschlossen am: 30. Mai 2017

Unterschriften:

  
